<u>Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes</u> <u>sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen</u> in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund des § 32 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz - FFOG) vom 19. Juli 1978 (Nds. GVBI. S. 604) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) am 20. Oktober 1986 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Feld- und Forstflächen in der Gemeinde Wennigsen (Deister), deren Begrenzung sich aus dem anliegenden Kartenauszug ergibt.

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur die Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3 Kennzeichnung der Geltungsbereiche

- (1) Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrts- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf
 - die §§ 2 und 4 hinzuweisen.
- (2) Die Breite der Schilder beträgt 60 cm, die Höhe 40 cm.
- (3) Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

WILDSCHONGEBIET

Hunde sind innerhalb der Schongebiete anzuleinen, soweit sie nicht zur Jagdausübung verwendet werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Der Gemeindedirektor

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach § 7 Nr. 4 des Feld- und Forstgesetzes (FFOG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich
 - oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- vom 24. Mai 1968 ((BGBl. I S. 481) in der z. Zt. gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis
 - zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 22. Oktober 1986

Herbst Ewert Bürgermeister Gemeindedirektor

Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 7 vom 11. März 1987 veröffentlicht. Die Verordnung ist somit am 12. März 1987 in Kraft getreten.

1. Änderung zur Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBI. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBI. S. 334), hat der Rat in seiner Sitzung am 08. Februar 2007 folgende 1. Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Auf grünem Grund ist in weißer Schrift folgender Text aufzubringen:

Wildschongebiet
Hunde sind innerhalb der Schongebiete anzuleinen,
soweit sie nicht zur Jagdausübung verwendet werden.
Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Der Bürgermeister

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert :

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000.- Euro geahndet werden.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 23.02.2007

Der Bürgermeister Meineke

Bekanntmachungsdatum: 27.02.2007 in der Calenberger Zeitung



